

Reglement über die Annahme von Drittmitteln

Dieses Dokument beschreibt die Regeln, unter denen die Stiftung für Patientensicherheit Drittmittel zur Finanzierung ihrer Strukturen und Aktivitäten von natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht der Stiftung angehören oder nicht mit ihr verbunden sind, annimmt oder sich darum bewirbt.

Das Reglement wurde genehmigt vom Stiftungsrat am 27. Oktober 2008.

Inhaltsverzeichnis:

1. Bedeutung von Drittmittel-Zuwendungen für die Stiftung und Stellenwert dieses Reglements	2
2. Wer kommt als Geldgeber in Frage.....	2
3. Formen der Drittmittel-Zuwendung	2
4. Wahrung der Unabhängigkeit.....	2
5. Transparenz	3
6. Vereinbarungen und ihre Inhalte	3
7. Weitere Grundsätze.....	4
8. Wer entscheidet.....	4

1. Bedeutung von Drittmittel-Zuwendungen für die Stiftung und Stellenwert dieses Reglements

Die Stiftung für Patientensicherheit ist eine Non Profit Organisation. Sie wird finanziert durch Beiträge von Stiftern, Organisationen im Stiftungsrat, angeschlossenen Organisation, Kooperationspartnern, Kantonen, Spendern, Förderern, Sponsoren und den Verkauf von Eigenleistungen.

Sie erhält in schwankendem Umfang finanzielle Unterstützung von den ihr angehörenden bzw. verbundenen Organisationen. Diese Primär- und Sekundärmittel reichen für einen nachhaltigen Betrieb aber nicht aus. Deshalb ist sie angewiesen auf Unterstützungsleistungen von Dritten (Drittmittel) – sowohl von öffentlichen als auch von privatwirtschaftlich tätigen Organisationen. Drittmittel-Zuwendungen sind für alle Aktivitäten möglich. Speziell auch im Forschungsbereich bewirbt sich die Stiftung aktiv um Forschungsgelder.

Alle Aktivitäten haben dem Stiftungszweck, der Förderung der Patientensicherheit, zu dienen. Transparenz und Unbestechlichkeit sind für die Stiftung für Patientensicherheit zentrale Werte. Als fachlich unabhängige und der Patientensicherheit verpflichtete Organisation bewegt sie sich aber auch in Interessens-Spannungsfeldern. Deshalb ist ein Regelwerk für die Annahme von Drittmitteln wichtig.

2. Wer kommt als Geldgeber in Frage

Als Geldgeber kommen juristische und natürliche, öffentliche und privatwirtschaftlich tätige Personen und Organisationen in Frage.

3. Formen der Drittmittel-Zuwendung

Drittmittel-Zuwendungen können tätigkeitsbezogen oder strukturbezogen sein. Tätigkeitsbezogene Zuwendungen beziehen sich auf Projekte, bestimmte Aktivitäten, Arbeitsfelder, Prozesse oder Produkte. Strukturbezogene Zuwendungen beziehen sich auf die Gesamtorganisation oder auf Teile der Organisation.

Daneben können Zuwendungen hinsichtlich der Gegenleistungen unterschieden werden: Unterstützung ohne definierte Gegenleistung (Spende, Geschenk, Mäzenatentum) oder Unterstützung mit mehr oder weniger genau definierter Gegenleistung.

4. Wahrung der Unabhängigkeit

Die Stiftung für Patientensicherheit geht Partnerschaften ein und nimmt finanzielle Unterstützungsleistungen verschiedenster Art entgegen, sofern dadurch...

- der Stiftungszweck unterstützt wird
- die fachlich orientierte und objektive Ausrichtung auf die Patientensicherheit gewährleistet bleibt
- die Selbstbestimmung hinsichtlich Inhalten, Organisation, Aktivitäten- und Programmgestaltung, Redaktion, Publikation und Autorenschaft, Wahl von Kooperationspartnern, externer Kommunikation, Vergabe bzw. Beantragung von Credit Points, etc. gewährleistet bleibt
- die wissenschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet bleibt
- keine ungewollte Abhängigkeit von einem einzigen Geldgeber resultiert
- keine Interessensbindungen entstehen, welche diesen Bedingungen zuwider laufen.

Bei jeder finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob sie diesen Grundsätzen entspricht. Wenn dies nicht der Fall ist, werden entsprechende Zuwendungen nicht angenommen.

Die Stiftung übernimmt keine Positionen und Interessen kommerzieller Organisationen. Sie gewährt diesen keine Exklusivrechte oder Verkaufsvorteile. Sie kann aber im Interesse der Patientensicherheit kritische und auch positive Aussagen zu Produktmerkmalen, Produkten und Aktivitäten Dritter machen.

5. Transparenz

Finanzielle Zuwendungen werden auf der Website der Stiftung in einer Liste publiziert mit Angaben zu folgenden Kriterien: Geldgeber, Beträge, Form der Zuwendung, Zweckbindung, Art und Grad der Beteiligung an der inhaltlichen Stiftungsarbeit, Regelung potentieller oder zu vermutender Interessenskonflikte.

Die Nennung eines Spenders kann wegfallen, sofern ein Spender das möchte - dies aber nur, wenn seine Spende nicht mit verwertbaren Gegenleistungen ihm gegenüber verbunden ist (wohltätige bedingungsfreie Spenden).

6. Vereinbarungen und ihre Inhalte

Über jede Zuwendung wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Ausnahmen:

- Für Beträge bis CHF 20'000 können Vereinbarungen per email genügen.
- Für Zuwendungen ohne verwertbare Gegenleistung (bedingungsfreie Spenden von wohlthätigen Organisationen oder Personen) müssen nicht zwingend Vereinbarungen getroffen werden.

Für Forschungsgelder gelten die im Forschungsbereich üblichen Gepflogenheiten gemäss den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

Für alle andern Drittmittel-Zuwendungen ist eine Vereinbarung (mit Unterschriften gemäss Stiftungsreglement) gemäss den hier geregelten Grundsätzen erforderlich. Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- die Verpflichtung der Stiftung zur verantwortungsvollen Verwendung der Gelder
- Leistungen und Gegenleistungen der Vereinbarungspartner
- wie die Zuwendung von der Stiftung und vom Geldgeber kommuniziert werden darf, insbesondere wie der Geldgeber diese in seinem Auftritt darstellt und wie er in Stiftungsdokumenten auftreten darf
- im Falle von zugelassener Werbung und erlaubtem Marketing eine redaktionelle und räumliche Trennung von professionellen Inhaltsteilen / Informationen / Aktivitäten und Marketingelementen und –aktivitäten (Dokumente, Publikationen, Veranstaltungen)
- die gegenseitige Verwendung der Logos
- dass der Medienverkehr und Informationen über Aktivitäten der Stiftung Sache der Stiftung sind und nur in Absprache mit der Stiftung erfolgen dürfen
- die Zusammenarbeit, insbesondere die fachliche Beteiligung bzw. Nicht-Beteiligung an der Stiftungsarbeit und die Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit, Objektivität, Zweckausrichtung und wissenschaftlichen Autonomie der Stiftung
- die Publikationen und die Autorenschaft gemäss den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und der Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung
- den Umgang mit Daten, das Dateneigentum und die Verwertung und Publikation von Daten und Ergebnissen. Insbesondere auch den datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten
- die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern und Beteiligten
- Bedingungen für die Annahme weitere Drittmittel durch andere Geldgeber
- die Information des Geldgebers über die Verwendung seiner Zuwendung

- die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse
- die Erklärung des Geldgebers, die Stiftungsrichtlinien, den Stiftungszweck und die Unabhängigkeit zu respektieren und keinen kommerziell motivierten Einfluss auf die Stiftungsarbeit auszuüben

Zudem wird bei jeder Geldannahme eine Unbedenklichkeitserklärung hinsichtlich Geldwäscherei verlangt. Diese kann Bestandteil der Vereinbarung sein oder separat geregelt werden.

7. Weitere Grundsätze

Finanzielle Zuwendungen gehen in der Regel an die Stiftung als Organisation und nicht an einzelne Personen. Davon ausgenommen sind personengebundene Drittmittel v.a. im Forschungsbereich, welche regelhaft an Einzelpersonen oder Personengruppen entrichtet werden. (z.B. Forschungsförderung durch Ligen und Forschungsfonds, Nationalfonds, Stipendien). Bei Anlässen wird - wenn möglich - ein Monosponsoring vermieden.

8. Wer entscheidet

Über die Annahme von Unterstützungsleistungen entscheidet der Präsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer gemäss diesem Reglement. Bei Uneinigkeit bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Präsident über eine Ausweitung des Entscheidungsverfahrens und des Entscheiderkreises (z.B. gesamtes Präsidium, Stiftungsratsausschuss, Stiftungsrat).

Bei der Annahme von Unterstützungsleistungen im Wert von über CHF 20'000 wird der Stiftungsrat über die Unterstützungsleistung immer informiert.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung für Patientensicherheit am 27. Oktober 2008 genehmigt.